

der Preussischen Regierung in Breslau

Stüd 47

Ausgegeben Breslau, den 19. November

1938

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Speisekartoffeln (Höchstpreise). S. 261. — Brennstoffhandel in Breslau. S. 261. — d) des Regierungspräsidenten: Stadthauserheine. S. 262. — Konsul, Wahl-General, rumänischer. S. 262. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundfächer. S. 262. — g) anderer Behörden: Wegeverlegung in Langenbielau. S. 262. — Verbunkelungsübung im Kreise Neumarkt (Luftschub). S. 263. — Wegeeinziehung in Waldenburg. S. 264. — 4. Personalanzeigen. S. 264.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

915. Anordnung über die Ergänzung der Höchstpreisanordnung für Speisekartoffeln in Schlesien vom 23. September 1938.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der ersten Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291) wird für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

§ 4 meiner Anordnung vom 23. September 1938 erhält als Absatz 4 folgenden Zusatz:

„An den Verbandhandel, der nur für Lieferungen von Speisekartoffeln nach außerhalb der Provinz Schlesien in Frage kommt, sind außerdem folgende Voraussetzungen zu stellen:

1. er muß über ausreichende Emballagen,
2. über ausreichende Lagermöglichkeiten verfügen und
3. vom Kartoffelwirtschaftsverband Schlesien und von der Preisbildungsstelle in jedem Einzelfalle zugelassen worden sein.

Verbandhändler ohne eigenes Geschäft und ohne eigenes Betriebskapital in ausreichender Höhe können als Verbandhändler nicht zugelassen werden.“

Diese Anordnung tritt mit dem 14. November 1938 in Kraft.

Breslau, 11. 11. 1938. I. L. 11. (Nr. 113)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

916. Verordnung über den Brennstoffhandel in Breslau.

Auf Grund der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger vom 14. Dezember 1936, Nr. 291) wird für das Gebiet des Stadtkreises Breslau folgendes verordnet:

§ 1.

Beim Verkauf von Brennholz dürfen in Zukunft nur noch folgende Maße verwendet werden:

I.

Bei Bündelholz.

Ein Einheitsbund mit einem Durchmesser von 30 cm und einer Länge von 20 cm (gepreßt, gebunden in der Maschine).

Bei Lieferungen an Behörden und Großverbraucher (bei jeder Abnahme von mehr als 1 rm) ist auch die Abgabe nach rm im Schichtmaß zulässig.

II.

Bei geägten Kloben für Brenn- und Räucherzwecke der Raummeter im Schichtmaß (1 rm = 1 m hoher, tiefer und breiter Holzstoß).

III.

Räucherspäne trocken nach Zentnern.

§ 2.

Beim Verkauf von zerkleinertem Brennholz dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

I.

Einheitsbund mit einem \emptyset von 30 cm und einer Länge von 20 cm Abgabepreis an Einzelhändler RM. 0,29, Verbraucherpreis RM. 0,35.

II.

Bei Abgabe an Behörden und Großverbraucher in rm = RM. 16,50 je rm.

III.

Die Preise für die übrigen Brennholzarten (Kloben, Klöber, Räucherspäne) unterliegen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I, S. 955); sie dürfen also gegenüber dem Stand vom 17. Oktober 1936 nicht erhöht werden.

§ 3.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 2. Juni 1937, betr.: Brennholzpreise in Breslau außer Kraft.

Breslau, 1. 11. 1938. D. P. I. La. 11 (154 b).

Der Oberpräsident.

— Preisbildungsstelle. —

d) des Regierungspräsidenten.

917. Anordnung
betr. Stabhaufierscheine.

Nach § 42b R.O.D. in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (R.Vl. I, S. 263) bestimme ich hiermit nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden, daß Personen, die in einer Gemeinde des Regierungsbezirks Breslau mit über 5000 Einwohnern einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben und innerhalb des Gemeindebezirks

1. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten,

2. oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus

a) Waren feilbieten oder

b) Waren bei andern Personen als bei Kaufleuten oder Erzeugern von Waren ankaufen oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

c) gewerbliche Leistungen, bei denen es nicht Landesbrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen,

der Erlaubnis der Gemeindebehörde bedürfen.

Die Erteilung der Erlaubnis wird von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht. Bei Prüfung des Bedürfnisses hinsichtlich der Zahl der am Ort zuzulassenden ambulanten Händler und der Waren, welche feilgehalten werden sollen, ist vor der Entscheidung der zuständigen Vertreter der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe, der jetzigen Unterabteilung Ambulantes Gewerbe in der Wirtschaftskammer Schlesien, gutachtlich zu hören. Auf die Erteilung, Verjagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57, 58 und 63 Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die §§ 60b, 60c, 60d Abs. 1 und 2 und des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Abs. 5 R.O.D. mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Breslau, 8. 11. 1938.

Ö. 1. (b) Gewerbe.

Der Regierungspräsident.

918. Bekanntmachung
betr. Konjul.

Der rumänische Wahl-Generalkonsul in Breslau, Leo Smoschewer, ist im Juli 1938 verstorben.

Bis auf weiteres ist für die Provinz Schlesien das Königlich Rumänische Generalkonsulat in Berlin zuständig.

Breslau, 11. 11. 1938.

§. 3 (a) 2. 1. — 2.

Der Regierungspräsident.

f) der Polizeipräsidenten

in Breslau.

919.

Gefunden:

Am 24. 10. 1938: 1 Herrenfahrrad; 30. 10.: ein Extraseitengewehr, eine Anzahl Suppenwürfel; 1. 11.: 1 Damenfahrrad, 1 Lederhandschuh; 2. 11.: 1 Gelbbörse, 1 Aktentasche, 1 Bund Schlüssel; 3. 11.: ein Wildlederhandschuh, 1 Gelbbörse, 1 Trauring, ein Armband; 4. 11.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Rucksack, 1 Gelbbetrag, 1 Kletterweste; 5. 11.: ein Ohrring, 1 Hut, 1 Paar Handschuhe, 1 Damenschirm, 1 Gelbbörse, 1 Rucksack, 1 Mädikappe, 1 Herrenmantel; 6. 11.: 1 Gelbbörse, 1 Bund Schlüssel, eine Brosche, 1 Handtasche, 1 Fahrradrahmen; 7. 11.: ein Herrenfahrrad, 1 Herrenregenmantel, einige Glühstrümpfe, 1 Wäscheleine, 1 Damenschirm, 1 Herrenhut, 1 kleiner Handkoffer, 1 zweirädriger Handwagen, ein Armband; 8. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, ein Buch, 1 Mundharmonika, 1 Brille; 9. 11.: 1 Thermometer, 1 Armbanduhr; 10. 11.: 1 Strickbeutel, ein Paket Wäsche, 1 Aktentasche, 1 elektrischer Kochtopf, 1 Flasche Schnaps, 1 Paar Strümpfe, 1 Parteiabzeichen.

Zugelassen:

1 Dogge, 1 Dackel, 1 Drahthaarterrier, 1 Jagdhund, 1 Foxterrier, 1 Schäferhund, 1 Zughund, im Tierheim, Sandauer Straße 127; 1 grauer Drahthaarterrier bei Seinz Schnögel, Weidebrücker Straße 56.

Zugeflogen:

1 Wellenfittich bei Magalle, Breslau-Neukirch, Frankenbergstraße 16.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch. zu melden.

Breslau, 11. 11. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

920.

Bekanntmachung

betr. Wegeverlegung in Langenbielau.

Die Firma G. F. Flechtner, Langenbielau 2, hat die Verlegung des östlichen Stadtweges hinter dem Grundstück Weberstraße 18 beantragt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei dem Unterzeichneten binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Die Zeichnung über die Wegeverlegung liegt im Polizeibüro (Zimmer 7) zur Einsichtnahme aus.

Langenbielau, 7. 11. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

921. Polizeiverordnung

betr. Verdunkelungsübungen im Kreise Neumarkt.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) sowie des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (RÖBl. I, S. 559) wird hierdurch für den Umfang des Kreises Neumarkt folgendes verordnet:

I. Teil.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Im Kreise Neumarkt sind die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die bei Verdunkelungsübungen erforderlichen Maßnahmen fristgerecht durchführen zu können.

§ 2.

Träger dieser Verpflichtung ist grundsätzlich der Eigentümer der zu verdunkelnden beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Hat der Eigentümer den Besitz der Sache auf Grund eines Leih-, Miet- oder Pachtvertrages oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses für eine verhältnismäßig längere Zeit einem Dritten überlassen, so ist dieser Träger der Verpflichtung. Der Besitzer ist berechtigt, eine Verdunkelungseinrichtung, mit der er die Sache versehen hat, bei Beendigung des Rechtsverhältnisses wegzunehmen.

§ 3.

An den „Verdunkelungsmaßnahmen“ haben sich unter voller Aufrechterhaltung des üblichen Dienstbetriebes, des Verkehrs, des Wirtschaftslebens und der Produktion aller Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Privatpersonen in vollem Umfange zu beteiligen.

§ 4.

(1) Jeder Luftschußpflichtige hat während der Verdunkelungsübung diejenige Sorgfalt aufzuwenden, die zur Vermeidung von Unglücksfällen in Anbetracht der erhöhten Gefahr erforderlich ist.

(2) Insbesondere haben die Führer von Verkehrsmitteln aller Art ihre Geschwindigkeit so einzurichten, daß sie ihre Fahrzeuge jederzeit auf aller kürzeste Entfernung zum Halten bringen können. Eine ganz besondere Sorgfalt ist bei schienengleichen Eisenbahnübergängen erforderlich, da diese überhaupt nicht oder nur schwach beleuchtet sind und auch die Beleuchtung der Lokomotiven und der Züge stark herabgesetzt ist.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 5.

An verkehrswichtigen Stellen — insbesondere an Kreuzungen, Straßenübergängen usw. innerhalb der geschlossenen Ortslage — sind die senkrechten und waagerechten Teile der Bordsteinkanten in der Breite der auflaufenden Gehbahnen und die an den Biegungen dieser Straßen stehenden Bäume und Laternenpfähle — etwa bis ein Meter Höhe über Straßenkante — sowie Brückengeländer und Geländer an Straßenböschungen in Breite der auflaufenden Straßen mit einem weißen Kalkstrich zu versehen. Bauzäume sind an ihren quer zur Fahrbahn gelegenen Teilen etwa in ein Meter Höhe mit einem mindestens 30 Zentimeter breiten weißen Farbanstrich in Pfeilform zu kennzeichnen. Der Pfeil zeigt die Gehrichtung an.

§ 6.

Den Anordnungen der mit der Überwachung der Verdunkelungsmaßnahmen betrauten Polizeibeamten und Hilfsorgane (Angehörige der SA, SS und des NSKK.) ist Folge zu leisten. Die Amtsträger des Reichsluftschußbundes, Werkluftschußleiter, Betriebsluftschußleiter und Luftschußhauswarte sind berechtigt, auf fehlerhafte Maßnahmen innerhalb der Häuser und Betriebe hinzuweisen; ihre Weisungen sind zu beachten.

B. Beleuchtungs Vorschriften.

§ 7.

(1) Die Innenbeleuchtung aller Gebäude (Wohn-, Büro-, Industriegebäude, Warenhäuser, Lichtspieltheater, Gastwirtschaften, Vergnügungststätten, Krankenhäuser, Warthallen usw.) ist so abzulenden, daß kein Licht nach außen (Straße, Hof, Garten usw.) dringt.

(2) Besondere Sorgfalt ist bei allen nach oben gehenden Lichtaustrittsstellen (Glasdächer, Oberlichter, Dachfenster usw.) anzuwenden. Es ist zu verhindern, daß beim Öffnen der Türen auffälliger Lichtschein aus dem Innern der Gebäude dringt. Wo es notwendig ist, sind „Lichtschleusen“ anzulegen. Die Lichtschleuse ist ein abgedelbeter Vorraum zwischen der Außentür und dem inneren beleuchteten Raum nach Art eines Windsanges. Die Außentür darf nicht gleichzeitig mit der Tür oder dem Vorhang zwischen der Lichtschleuse und dem inneren Raum geöffnet werden. Die Strom- und Gaszuführung in den Gebäuden darf zentral nicht abgeperrt werden.

§ 8.

Jede Beleuchtung unter freiem Himmel ist mit den sich aus den §§ 9—10 ergebenden Ausnahmen versehen. Handlaternen, Lampen, Taschenlampen usw. dürfen außerhalb von verdunkelten Innenräumen nicht benutzt werden.

§ 9.

(1) Nur an den wichtigsten Verkehrspunkten bleiben Nichtlampen brennen, die in ihrer Leuchtkraft weitestgehend einzuschränken sind.

(2) Die Beleuchtung von Verkehrszeichen (Wegweisern, Ampeln, Leuchtsäulen) und von sonstigen der Verkehrssicherheit dienenden Einrichtungen ist nur in ganz besonderen Einzelfällen zulässig, das heißt nur dann, wenn die Sicherheit des Verkehrs eine Beleuchtung zwingend fordert.

(3) Die zur Kennzeichnung von Bauarbeiten auf den öffentlichen Straßen usw. verwendeten roten Lampen sind nach oben und nach den Seiten bis zu zwei Drittel Höhe — von oben gemessen — abzuschirmen.

§ 10.

(1) Bei allen — auch von außerhalb in das Verdunkelungsgebiet einfahrenden — Verkehrsmitteln (Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Fuhrwerken usw.) sind die zur Beleuchtung der Fahrbahn benötigten Lichtquellen mit Verdunkelungsvorrichtungen zu versehen, die während der Abung bauernd an den Lichtquellen zu belassen sind. Diese Vorrichtungen können mit einfachsten Mitteln geschaffen werden (z. B. lichtundurchlässige Pappe, Papier oder Farbe).

(2) Kraftfahrzeuge haben zu diesem Zwecke die Scheinwerfer so abzulenden, daß nur ein waagerechter 5 bis 8 Zentimeter langer, 1,5 Zentimeter breiter Ausschnitt den Lichtaustritt ermöglicht. Mit diesen Verdunkelungsvorrichtungen an den Scheinwerfern dürfen Kraftfahr-

zeuge auf freier Landstraße mit eingeschaltetem Fernlicht, in geschlossenen Ortschaften dagegen nur mit abgeblendetem Licht fahren.

(3) Schluß- und Bremslichter, sowie etwa vorhandene Beleuchtungsrichtungen zur Kennzeichnung der seitlichen Begrenzung der Fahrzeuge sind gleichfalls mit zweckentsprechenden Verdunkelungsvorrichtungen zu versehen.

(4) Bei allen Verkehrsmitteln sind die zur Kennzeichnung des Fahrtzieles verwendeten Lichtquellen (Leuchtschilder, Nummernschilder) zu löschen.

(5) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind nicht in Fahrt befindliche Verkehrsmittel vorn und hinten durch eine abgeblendete Lichtquelle kenntlich zu machen. Kraftfahrzeuge haben zu diesem Zweck bei aufgesetzten Verdunkelungsvorrichtungen an den Scheinwerfern Standlicht und das Schlußlicht einzuschalten.

(6) Die Fahrtrichtungsanzeiger sind auch während der „Verdunkelung“ zu benutzen.

(7) Die Fenster- und Türöffnungen aller Verkehrsmittel oder die Lichtquellen der Innenbeleuchtung sind so abzublenken, daß kein Lichtschein nach außen dringt.

§ 11.

Die Wehrmacht kann von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

II. Teil.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Zwangsgeld bis zu 100,— RM. oder mit Zwangshaft bis zu zwei Wochen bestraft.

Die Strafbestimmungen des § 9 des Luftschußgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 827) bleiben unberührt.

§ 13.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit dem 1. Januar 1940 außer Kraft.

Neumarkt (Schlef.), 3. 11. 1938.

P. — L. S. I.

Der Landrat.

922.

Bekanntmachung betr. Wegeeinziehung in Waldenburg.

Infolge der Bebauung des Ziegeleigeländes soll der Verbindungsweg von der Mozart- zur Beethovenstraße, der an dem ehemaligen Ziegeleisch entlangführt, aufgehoben werden. Die Unterlagen liegen in der Verwaltungsstelle Pleß'scher Hof, Gartenstraße, Zimmer 23, zur Einsicht aus.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Waldenburg (Schlef.), 14. 11. 1938.

D. 10.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

— Wegepolizei. —

4. Personalmeldungen.

923. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Generalstaatsanwalt:

1 Oberwachtmeisterstelle bei den Strafanstalten in Ratibor.

201. I — 14 — 125. Heft

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Prels der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden anfang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.